Vereinssatzung

Der Verein dient zur Förderung des Sports und zur gemeinsamen Ausübungen von sportlicher Betätigung in verschieden Sportarten.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Frisch auf Fahrland e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist in Potsdam OT Fahrland.
- 1.3. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 04.06.1992 beim Kreisgericht Potsdam Land unter der VR Nr. 245.

§ 2 Zweck des Vereins/Selbstlosigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sportes und aller damit verbundenen sportlichen Übungen und Leistungen.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu gewähren. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Personen, die das 18. Lebensalter noch nicht erreicht haben, benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 3.4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung muss diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.5. Nach Zustimmung des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft am 1. des Folgemonats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch den Austritt des Mitglieds
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a.) erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, wobei als Grund auch ein unfaires sowie unsportliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gilt oder
 - b.) auch nach zweimaliger erfolgloser, schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.5. Die Entscheidung des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 4.6. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen dazu zu äußern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig darüber.
- 4.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
- 4.8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- **5.2.** Kommt der Vorstand nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu der Auffassung, dass eine Beitragserhöhung von mindestens 10% zwingend notwendig ist, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlussfassung zur Neufestlegung der Beitragsordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Details sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind:
- a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
- 6.2. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse zu berufen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum 30.6. jeden Jahres ein zu berufen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

- 7.4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für jedes Mitglied, das die Volljährigkeit nicht erreicht, erhält der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht.
- 7.5. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Für eine Änderung des Vereinszweckes sowie für eine andere Satzungsänderung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 7.8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, müssen vom Vorstand vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 7.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied bekanntzugeben.
- 7.10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
 - b.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer. Feststellung der Jahresrechnung.
 - c.) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e.) Wahl des Kassenprüfers.
 - f.) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen.

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ausschließlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem Stellvertreter
- c.) dem Schatzmeister
- Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt; sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 8.3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Kassenprüfung

9.1. Die ordnungsgemäße Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.

§ 10 Datenschutz

- 10.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a.) Name
 - b.) Vorname
 - c.) Geburtsdatum
 - d.) Wohnanschrift
 - e.) Erreichbarkeit (freiwillige Angabe).
- 10.2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitglieder versammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereines

- 11.1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.
- 11.2. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Treffpunkt Fahrland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

12.1. Diese Satzungsänderung ist in der vorliegenden Fassung am 27.06.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

BEITRAGSORDNUNG

I. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3,5 der Satzung in der Fassung vom 28.06.2012

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 28.06.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2. Die Beitragsordnung ist danach allen Mitgliedern bekannt zu geben und tritt dann in Kraft.
- 3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

- Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriftenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden Änderungen dem Verein nicht mitgeteilt, können dem Verein keine Nachteile entstehen.
- 5. Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag monatlich anteilig, zu bezahlen.
- 6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung ist der Anlage A zu entnehmen.

- 8. Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 30.04 des Jahres fällig.
- 9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
- 10. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Sie sind mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.
- **11.**Die Beiträge des Vereins können durch Überweisung, durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren oder durch Bareinzahlung entrichtet werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Beitragsübersicht

Mitglieder	Mitgliedsbeitrag Geschäftsjahr	Davon für LSB, SSB je Mitglied*	Davon Grundbeitrag Geschäftsjahr
Erwachsener	48 Euro	12 Euro	36,00 Euro
Kinder, Jugendliche,	24 Euro	12 Euro	12,00 Euro
Passive Mitgliedschaft	24 Euro	12 Euro	12,00 Euro
Erwachsene ohne Einkommen, Rentner, Studenten	24 Euro	12 Euro	12,00 Euro

^{*} je Mitglied

Landessportbund (LSB) 10,00 Euro Stadtsportbund (SSB): 1,00 Euro Umlage Stadt Potsdam: 1,00 Euro

Bankverbindung Beitragskonto

IBAN: DE40160620085200549600

BIC: GENODEF1LUK

Institut: VR-Bank Fläming e.G.

Mahngebühr

Die Mahngebühr betragen: 1. Mahnung: 3,- Euro

2. Mahnung: 7,- Euro

Kursgebühr ab 01.01.2021

	Monatlich	Geschäftsjahr
Kindersport	5,00 Euro	50,00 Euro
Fit for Fun	6,00 Euro	60,00 Euro

Die Kursgebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. 2 Monate entfallen wegen Urlaub sowie anderweitiger Abwesenheit.